

GESCHÄFTSORDNUNG des Integrationsbeirates der Stadt Kempten (Allgäu)

§ 1 Grundsätzliches

(1) Der Beirat vertritt die Interessen aller in der Stadt Kempten (Allgäu) wohnenden Migrantinnen und Migranten in allen Lebensbereichen. Er trägt zur gesellschaftlichen Integration der Migrantinnen und Migranten und zum guten Miteinander bei.

(2) Der Beirat fördert die Beteiligung aller Kemptenerinnen und Kemptener nichtdeutscher Herkunft an der kommunalen und politischen Arbeit.

(3) Integrationspolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung ist der Integrationsbeirat durch die Stadtverwaltung zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Beirat berät die Stadtverwaltung und den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in allen relevanten Angelegenheiten der in Kempten wohnenden Migrantinnen und Migranten.

(2) Der Beirat kann Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an den Oberbürgermeister herantragen.

(3) Der Beirat soll wirken im Sinne der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund und soll darüber hinaus kulturelle und soziale Veranstaltungen fördern und umsetzen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder des Beirates sind aus dem Bereich der Integrationsarbeit in der Stadt Kempten (Allgäu) zu benennen. Der Beirat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu) oder seine/ihre Stellvertreter/in
- b) der/dem Integrationsbeauftragten des Stadtrates
- c) der/dem Integrationsbeauftragten der Stadtverwaltung
- d) je einer Vertreterin/einem Vertreter
 - des Haus International
 - des Vereins Ikarus Thingers
 - des Stadtjugendrings
 - der caritativen Verbände (Jugendmigrationsdienst, Caritas oder Bayer. Rotes Kreuz)
- e) 10 Mitgliedern nichtdeutscher Herkunft insbesondere aus im Stadtgebiet ansässigen Projekten, Vereinen und Initiativen der Integrationsarbeit. Dabei sollte auf eine Verteilung nach Volkszugehörigkeit geachtet werden:
 - 4 Personen türkischer Volkszugehörigkeit
 - 2 Personen aus dem europäischen Ausland
 - 1 Person russischer Volkszugehörigkeit
 - 1 Person aus dem afrikanischen Kontinent
 - 1 Person aus dem asiatischen Kontinent
 - 1 Person aus Lateinamerika

f) 3 Aussiedler/Aussiedlerinnen

g) je einer Vertreterin/einem Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften.

(2) Für die Mitglieder werden jeweils Vertretungen benannt.

(3) Die unter § 3 Abs. 1 Buchstaben d), e) und f) genannten Mitglieder werden durch Beschluss des Stadtrates bestellt.

(4) Weitere sachverständige Personen (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Polizei) können zu den Sitzungen beratend eingeladen werden.

§ 4 Vorsitz

(1) Aus der Mitte der Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung des Beirates die/der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsbeirates.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Der Beirat tritt nach Bedarf, in der Regel mindestens 3-mal jährlich, zusammen.

(2) Der Beirat ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangt.

(3) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Beirates schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung ein. Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn versandt werden.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner dem entgegenstehen. Über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung oder einzelner Sitzungsteile entscheiden die Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(5) Über die Sitzungen des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll einschließlich Anwesenheitsliste zu führen. Die Protokollführung übernimmt das Büro des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Die/der Vorsitzende stellt sicher, dass jedes Mitglied des Beirates eine Ausfertigung des Protokolls erhält.

(6) Zu den Sitzungen können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung und sonstige Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(7) Rederecht bei den Beiratssitzungen haben die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter sowie die in Absatz 6 genannten Personen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Stimmrecht in den Beiratssitzungen haben die Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Vertreterinnen/Vertreter.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist.

(3) Beschlüsse des Beirates bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu). Der Beirat bleibt nach Beendigung einer Wahlperiode bis zur Neubesetzung in der darauffolgenden Wahlperiode im Amt.

(2) Mitglieder des Beirates scheiden aus, wenn sie nicht mehr Mitglied der entsendenden Institution sind, von der Institution abberufen werden oder auf eigenen Wunsch nicht mehr an der Beiratsarbeit teilnehmen wollen. Der Platz soll dann entsprechend der Volkszugehörigkeit neu besetzt werden.

(3) Der Beirat ist berechtigt, für einzelne Mitglieder – soweit sie nicht vom Stadtrat entsandt wurden - wegen andauernder Untätigkeit oder bei sonstiger Störung des Vertrauensverhältnisses den Ausschluss von der Mitwirkung vorzuschlagen. Für den Ausschluss ist ein Beschluss des zuständigen Stadtratsgremiums erforderlich.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch den Stadtrat.